KANTON AARGAU

Anhang 1

UMWELT

Themenblatt

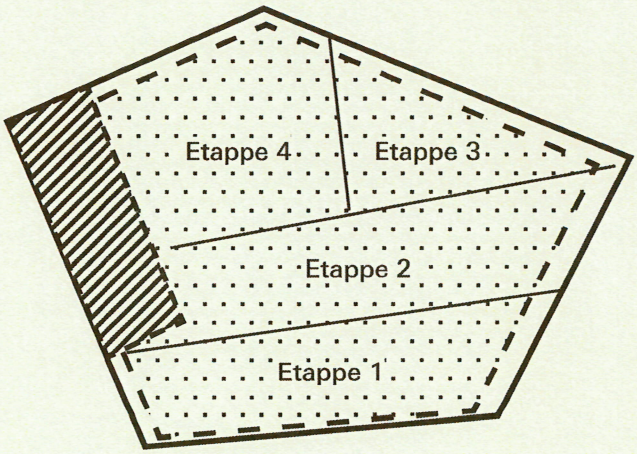
Ökologischer Ausgleich Materialabbaustellen, Auffüllungen und Deponien

Gesetzliche Grundlagen für die Bemessung des ökologischen Ausgleichs

— Der ökologische Ausgleich wird im Kanton Aargau über Art. 40a des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) sowie über Art. 13 und Art. 14 Naturschutzverordnung (NSV) geregelt. Er entspricht höchstens 15% der Fläche, die durch das Bauvorhaben verändert wird.

— Der ökologische Ausgleich bezweckt nach Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

Verfahrensvorgaben



Begriffserklärungen

Projektperimeter:
Im Nutzungsplan festgesetzter Perimeter

Abbau-/Auffüllperimeter:
Bewilligter Materialabbau-/Auffüllperimeter (in Etappen)

Bodendepots

Allgemeines

- Dieses Themenblatt bezieht sich auf ökologische Ausgleichsflächen, die als Dauerbiotope innerhalb des Projektperimeters, als Dauerbiotope ausserhalb des Projektperimeters als «externer ökologischer Ausgleich» und als Wanderbiotope innerhalb des Projektperimeters gelten.
- Im Rahmen der UVB-Voruntersuchung (Stufe Nutzungsplanung) oder auf Stufe Baugesuch (bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben) wird festgelegt, wie der ökologische Ausgleich realisiert werden kann. Zu diesem Zeitpunkt sind mindestens die Lage und die Grösse der Ausgleichsflächen festzusetzen.
- Im Rahmen des technischen Berichtes/der Umweltnotiz sind die ökologischen Ausgleichsflächen zu konkretisieren. Dazu sind Ziel- und/oder Leitarten festzulegen, Lebensräume sowie deren Habitatsqualitäten zu definieren und es ist darzulegen, wie diese Ziele erreicht werden und langfristig erhalten bleiben.
- Beim Aufkommen von neuen, erwünschten Arten während des Abbau- und Auffüllprozesses können die Zielarten, Lebensraumtypen und Habitatsqualitäten im gegenseitigen Einverständnis zwischen Kanton und Unternehmen später ergänzt oder angepasst werden. Grössere Korrekturen bedürfen einer Änderung der Endgestaltung mittels Baugesuch.
- Bei der Planung von Gewässern ist deren langfristige Wasserspeisung darzulegen. Drainagewasser aus intensivem Landwirtschaftsland eignet sich nur bedingt für Amphibiengewässer (meist hohe Schadstoff- und Nährstofffracht).
- Die Branchenvereinbarung[1] bietet zusätzliche Möglichkeiten, den ökologischen Ausgleich zu leisten.

Varianten des ökologischen Ausgleichs

Dauerbiotope innerhalb des Projektperimeters

- Die ökologische Ausgleichsfläche wird nach Abbau und Wiederauffüllung bzw. nach Ende des Deponiebetriebs vom Unternehmen bereitgestellt und bleibt danach dauerhaft bestehen (langfristige Sicherung).
- Die Fläche ist in der rechtsgültigen Endgestaltung ausgewiesen. Qualität sowie Ziel- und/oder Leitarten sind im UVB/in der Umweltnotiz beschrieben.

Externer ökologischer Ausgleich

- Die langfristige Sicherung der Flächen ist auf Stufe Baugesuch darzulegen.
- Die Fläche ist in der rechtsgültigen Endgestaltung ausgewiesen. Qualität sowie Ziel- und/oder Leitarten sind im UVB/in der Umweltnotiz beschrieben. Ein Pflege- und Bewirtschaftungsplan liegt bei.
- In der Regel ist mit dem Abbau-/Auffüll-/Deponiebeginn die Umsetzung der Aufwertungsmassnahmen zu starten.

Die Fläche für den externen ökologischen Ausgleich muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Ausserhalb von kommunalen, kantonalen und nationalen Schutzgebieten.
- Ausserhalb von Flächen, auf denen aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben ohnehin ökologische Aufwertungen hätten realisiert werden müssen.
- Die Flächen müssen gemäss den Fachgrundlagen der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) einen ökologischen Beitrag leisten (Kerngebiet, Vernetzungsgebiet oder Schwerpunktraum).
- Der externe ökologische Ausgleich ist auf einer möglichst kompakten und zusammenhängenden Fläche umzusetzen (mit möglichst wenigen Randeffekten).
- Die qualitative ökologische Aufwertung muss ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen.
- Eine Expertise, die eine Standortbewertung anhand fachlicher Kriterien durchführt, muss den ökologischen Mehrwert bestätigen.
- Eine eigentümerverbindliche Langfristsicherung muss vorhanden sein. Dies kann zum Beispiel in Form eines verwaltungsrechtlichen, im Grundbuch angemerkten Vertrags mit der ALG, durch eine Naturschutzzone im Kulturlandplan oder durch Landabtritt an eine Naturschutzorganisation oder an die ALG geschehen.

[1] Branchenvereinbarung zwischen Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) und dem VKB Aargau – Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau – betreffend Branchenlösung für den ökologischen Ausgleich bei Kiesabbaustellen vom 30. April 2026

— Eine Fläche darf nicht als ökologischer Ausgleich für mehrere Vorhaben verwendet werden (keine Doppelanrechnungen).
— Eine «Verrechnung» mit ökologischer Ersatzfläche ist nicht erlaubt.
— Der Schonung der Fruchtfolgeflächen ist Rechnung zu tragen.

Umsetzungsvorgaben

Planung, Qualitätsanforderungen und Fachbegleitung

— Im Vordergrund steht die Förderung der Artenvielfalt und die Vernetzung der Lebensräume nach Art. 15 NHV und Art. 13 NSV. Standardmässig fordert die ALG deshalb Lebensräume, die eine hohe Artenvielfalt beherbergen.
— Ausgleichsflächen sind als grössere, zusammenhängende Flächen zu gestalten (Verringerung von Randeffekten).
— Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die ökologischen Ausgleichsflächen gegenüber Einträgen aus der Landwirtschaft (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel) genügend geschützt sind. Dies kann beispielsweise durch die Lage oberhalb von intensivem Landwirtschaftsland oder durch Pufferstreifen zwischen den beiden Lebensräumen erreicht werden.
— Je nach Qualität und Ausgestaltung können ökologische Ausgleichsflächen als landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden. Bei der Planung gilt es zu berücksichtigen, dass die Flächen auf die entsprechenden Bewirtschaftungsmaschinen ausgelegt sind. Die Anforderungen zur Anerkennung als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) sind in der Empfehlung «Anforderungen an rekultivierte Flächen für die Anerkennung als ökologische Ausgleichsflächen mit Berechtigung zu Direktzahlungen (2. 5. 2017)» aufgeführt.
— Der ökologische Wert von Böschungen mit einem Gefälle von mehr als 1:2 sowie von Böschungen mit Nordexposition ist im Einzelfall zu prüfen.
— Die Detailgestaltung inkl. der Materialisierung der obersten 1,5 Meter ab Rohplanie bei Auffüllungen ist rechtzeitig vor ihrer Realisierung in enger Zusammenarbeit mit der ALG zu konkretisieren.
— Es muss eine Fachbegleitung, genannt Ökologische Baubegleitung (ÖBB), beauftragt werden.

Erstellung, Entwicklungspflege, Abnahme und Sicherung

— Art. 40a BauG definiert den ökologischen Ausgleich als Leistung der Bauherrschaft. Die Bauherrschaft finanziert bis zur definitiven Abnahme durch die zuständige Behörde sämtliche Erstellungs- und Gestaltungskosten der ökologischen Ausgleichsflächen und deren Entwicklungspflege sowie die ökologische Baubegleitung (ÖBB). Aus diesem Grund dürfen bis dahin keine landwirtschaftlichen Direktzahlungen fliessen.
— Der Antrag zur Abnahme kann durch die Bauherrschaft gestellt werden, wenn die Fläche sich zum geplanten Lebensraumtyp entwickelt hat, spätestens aber 10 Jahre nach der Erstellung. Zuständig für die fachliche Abnahme der ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist die ALG.
— Bei der Abnahme ist die Fläche nach Möglichkeit in einen Labiola-Vertrag zu integrieren, um eine langfristige und fachgerechte Pflege sicherzustellen. Die ALG verlangt in der Regel eine Qualitätsstufe II.
— Für Dauerbiotope innerhalb des Projektperimeters ist die langfristige Sicherung aller ökologischen Ausgleichsflächen spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme durch die ALG nachzuweisen.
— Die ökologischen Ausgleichsflächen dürfen (nach ihrer Abnahme) zum Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gezählt werden, sofern sie den Pflichtanteil der landwirtschaftlichen BFF eines Betriebes übersteigen.

Hinweise zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

- Anforderungen an rekultivierte Flächen für die Erfüllung der LN-Qualität sind in einer Empfehlung[2] dargestellt. Wichtig sind dabei:
 - der Bodenaufbau
 - die Bodenbedeckung
 - der Mindestertrag
 - die Qualität des Pflanzenbestandes
 - die Bewirtschaftungsanforderung
 - die Besitz- oder Pachtverhältnisse
- Die Erreichung der LN-Qualität ist kein primäres Ziel des ökologischen Ausgleichs. Auch ohne diese ist der Abschluss eines Labiola-Vertrags und eine Entgeltung möglich. In der Regel wird die Qualität als LN innerhalb von 5 bis 10 Jahren nach Erstellung der Fläche erreicht.

Rollenverständnis

- Die Bauherrschaft ist bis zur Abnahme durch die ALG verantwortlich für die Erstellung, Gestaltung und die Entwicklungspflege der ökologischen Ausgleichsflächen unter Einhaltung der gültigen Bewilligung und der im UVB/in der Umweltnotiz formulierten Ziele. Die ÖBB unterstützt und begleitet die Unternehmung bei Planung, Umsetzung und Entwicklungspflege.
- Die ALG ist in erster Linie zuständig für die Kontrolle, in zweiter Linie auch für Beratungen.
- Die LWAG ist zuständig für die Anerkennung als LN.

[2] Empfehlung: Anforderungen an rekultivierte Flächen für die Anerkennung als ökologische Ausgleichsflächen mit Berechtigung zu Direktzahlungen (2. 5. 2017)

Kontakt und Auskunft:
KANTON AARGAU
Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)
Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG)
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
www.ag.ch

Tel.: 062 835 34 50
E-Mail: alg@ag.ch
Internet: www.ag.ch/naturschutz

April 2026